

E-1.2 Grundwasser

A. Ausgangslage

Als Grundwasser werden alle in Poren, Klüften oder Hohlräumen (Karst) zirkulierenden Wasser bezeichnet. Im Kanton Solothurn gibt es drei verschiedene bedeutende Grundwasservorkommen:

- die Grundwasservorkommen der Talauen im Mittelland und im Jura,
- die Karstgrundwasservorkommen des Jura,
- die Kluffgrundwasservorkommen im Bucheggberg.

Die Nutzung des öffentlichen Grundwassers stellt eine Sondernutzung dar und ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Seit dem 1. Januar 2010 gelten grössere Quellen mit einer Schüttung von ≥ 6 l/s (360 l/min) als öffentlich. Kleinere Grundwasservorkommen und Quellen gelten als privat. Deren Nutzung ist teilweise meldepflichtig. Alle unterirdischen Gewässer, unabhängig ob öffentlich oder privat, unterliegen den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung.

Jährlich werden im Kanton Solothurn rund 36 Mio. m³ Grundwasser gefasst oder gefördert, was 390 l pro Tag und Einwohner entspricht. Zwei Drittel stammen aus den ca. 120 Grundwasserfassungen und ein Drittel aus den rund 3000 Quellen. Davon dienen ca. 40 bedeutendere Pumpwerke und 350 Quelfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Aus dem Grundwasser werden der gesamte Trinkwasserbedarf (öffentliche Wasserversorgung) und ein bedeutender Teil des Brauchwasserbedarfs gedeckt. Die Gewinnung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mittels Wärmepumpen gewinnt zusehends an Bedeutung. Zudem hat das Grundwasser eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Es speist wertvolle Lebensräume, wie Quellbiotope, Moore und Feuchtgebiete.

Im Kanton Solothurn bestehen rund 200 Grundwasserschutzzone. Sie schützen insgesamt 390 Quellen und Pumpwerke der öffentlichen Wasserversorgung, die wiederum knapp 95% des gesamten Trinkwasserbedarfs decken. Zusätzlich hat der Kanton sechs Grundwasserschutzareale zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung ausgeschieden.

Der Bund hat gesetzliche Grundlagen geschaffen für die Ausscheidung von grossflächigen Nutzungszonen, welche die wichtigsten Quellen und Pumpwerke sowie Oberflächengewässer vor schwer abbaubaren Schadstoffen und übermässigem Nährstoffgehalt schützen sollen. Der Kanton Solothurn hat bisher drei Zuströmbereiche ausgeschieden, zwei davon zum Schutz der Trinkwasserfassungen im Gäu und einen zum Schutz des Inkwilersees.

B. Ziele

- Das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften schützen und in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten.
- Das Grundwasser nachhaltig bewirtschaften.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer \(Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20\)](#)
- [Gewässerschutzverordnung \(GSchV; SR 814.201\)](#)
- [Gesetz über Wasser, Boden und Abfall \(GWBA; BGS 712.15\)](#)
- [Verordnung über Wasser, Boden und Abfall \(VWBA; BGS 712.16\)](#)
- [Übersichtskarte Grundwasserschutz, Hydrometrie, Hydrochemie](#)

- [Nationale Grundwasserbeobachtung NAQUA](#)
- [Grundwassermodelle Gäu, Wasseramt und Niederamt](#)
- [Gewässerschutz- und Grundwasserkarte des Kantons Solothurn](#)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Grundwasserschutzzonen und -areale.

Übersichtskarte: Darstellung der wichtigen Grundwasservorkommen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen bei einer nachhaltigen Nutzung als wertvolle Lebensgrundlage erhalten werden. Bei konkurrierenden Interessen mit Nutzungs- und Zielkonflikten, wie z.B. beim Hochwasserschutz und dem Lebensraum der Gewässer, ist dem Grundwasserschutz einen hohen Stellenwert beizumessen.

E-1.2.1

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) beschafft die notwendigen Grundlagen zum Schutz, zur Sanierung und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen und führt sie laufend nach. Er stellt die Daten zusammen und macht sie interessierten Kreisen zugänglich.

E-1.2.2

Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet bei Bedarf zusätzliche Grundwasserschutzareale zur Sicherung der zukünftigen Grundwasseranreicherung und -fassung aus.

E-1.2.3

Der Kanton (Amt für Umwelt) bezeichnet Gebiete, in welchen eine Grundwasserwärmenutzung nicht zugelassen bzw. nicht möglich ist.

E-1.2.4

Die Gemeinden prüfen bei der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), für welche Quellen weiterhin ein öffentliches Interesse besteht. Sie berücksichtigen dabei die Gewässerschutzkarte.

E-1.2.5

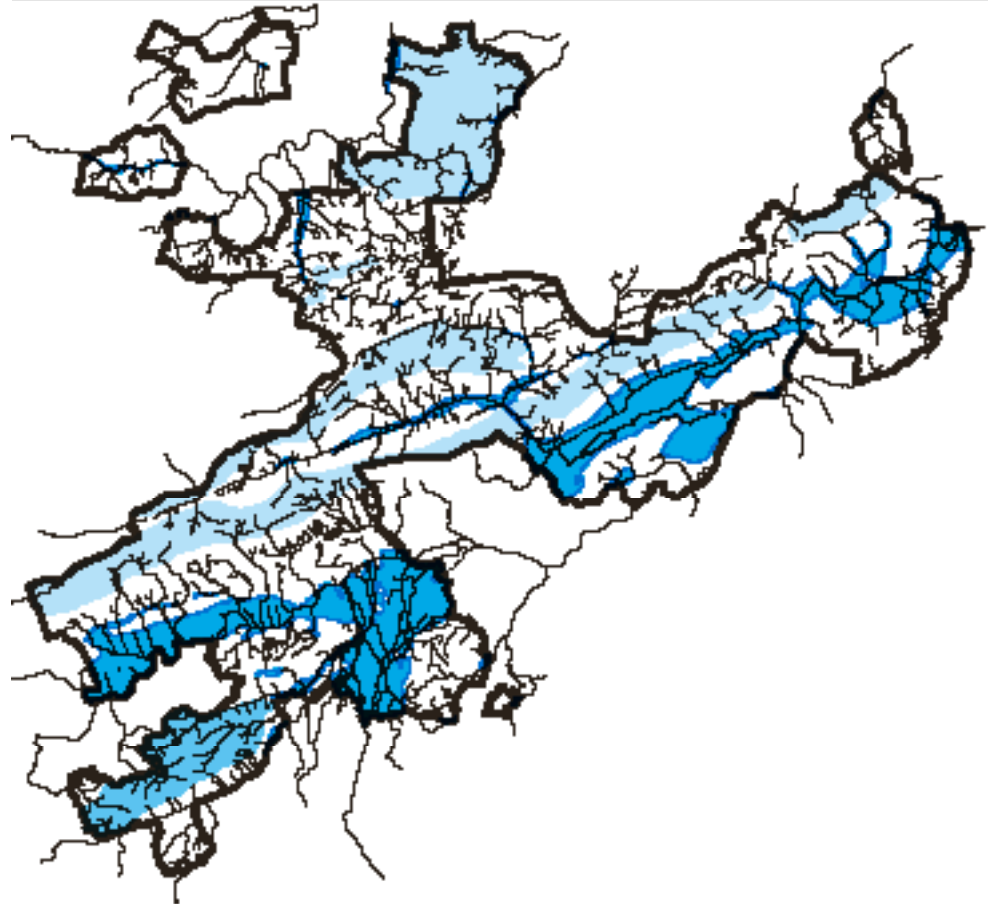
Die Gemeinden sorgen gemeinsam mit den Trägern der kommunalen Wasserversorgung dafür, dass bei Quellen sowie bei Pumpwerken von öffentlichem Interesse die (Grundwasser-)Schutzzone ausgedehnt, überprüft oder angepasst werden (inkl. Reglemente).


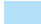

E-1.2.6

Der Kanton ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Trägern der Wasserversorgung in mit Nitrat, Triazinen oder anderen Nähr- und Schadstoffen belasteten Einzugsgebieten Massnahmen im Sinne von Art. 62a Gewässerschutzgesetz bzw. Art. 29 Gewässerschutzverordnung zur Sanierung des Grundwassers und der Oberflächengewässer (insbesondere des Burgäschi- und Inkwilersees).

E-1.2.7

Übersichtskarte Wichtige Grundwasservorkommen



-  Schottergrundwasserleiter
-  Karstgrundwasserleiter
-  Kluft-/Porengrundwasserleiter